



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 279/03

vom

11. März 2004

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Dr. Fischer, Dr. Ganter, Raebel, Kayser und Cierniak

am 11. März 2004

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Rostock vom 13. Juni 2003 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Streitwert des Beschwerdeverfahrens: 202.865,28 €

Gründe:

Die Beschwerde ist nach § 544 ZPO statthaft; sie ist jedoch nicht begründet. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Die Frage, ob ein Zwangsverwalter von sich aus umfangreiche Erkundigungen bei dem vormaligen Besitzer, dem Schuldner und anderen über die Eigentumsverhältnisse einholen muß, stellt sich im Streitfall nicht, weil offenkundig war, daß das Inventar auf keinen Fall dem Schuldner des Zwangsverwaltungsverfahrens - also dem Vermieter B. - gehören konnte. Es gehört entweder der Mieterin oder der Klägerin.

Daß die Klägerin dem Zwangsverwaltungsverfahren beigetreten ist, weil sie nicht nur Forderungen gegen die Mieterin, sondern auch solche gegen den Vermieter (Schuldner des Zwangsverwaltungsverfahrens) hat, verschafft der Sache keine grundsätzliche Bedeutung. Das Berufungsgericht hat im einzelnen ausgeführt, weshalb die dem Beklagten aus § 154 Abs. 3 ZVG obliegende Pflicht zur Rechnungslegung dem Anliegen der Klägerin nicht gerecht wird. Was daran falsch sei, legt die Nichtzulassungsbeschwerde nicht dar.

Fischer

Ganter

Raebel

Kayser

Cierniak